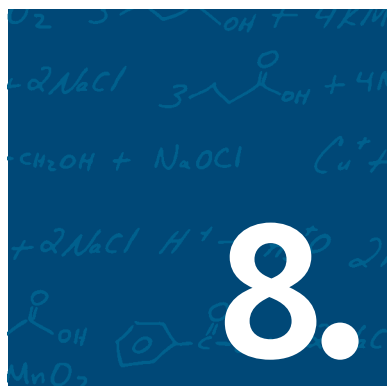


# Kennzeichnung



Mit der Kennzeichnung wird der Verwender eines Stoffes oder Gemisches auf die festgestellten Gefahren, auf die Notwendigkeit einer Expositionsvermeidung und auf auftretende Risiken hingewiesen (Gefahrenkommunikation).

## 8.1 WAS IST ZU KENNZEICHNEN?

**Ein Stoff oder ein Gemisch in einer Verpackung ist entsprechend CLP zu kennzeichnen:**

- wenn der Stoff oder das Gemisch selbst als gefährlich eingestuft ist<sup>15</sup>,
- wenn das Gemisch einen oder mehrere als gefährlich eingestufte Stoffe in einer Menge oberhalb der im Anhang II Teil 2 angegebenen Grenzwerte enthält. Das gilt auch dann, wenn das Gemisch selbst im Allgemeinen als nicht gefährlich eingestuft wurde. In diesem Fall sind ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett wie in Anhang III Teil 2 zu verwenden (*Artikel 25(6)*),
- wenn es sich um explosive Stoffe oder Gemische bzw. um Erzeugnisse mit Explosivstoffen gemäß Anhang I Teil 2.1 handelt.

Der Zeitplan für die Anwendung der Kennzeichnungsverpflichtungen gemäß CLP ist im Detail in Kapitel 3 dieses Leitfadens dargestellt.

## 8.2 WER HAT ZU KENNZEICHNEN?

Vor dem Inverkehrbringen haben Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender (besonders Formulierer) oder Händler jeden Stoff und jedes Gemisch zu kennzeichnen, der bzw. das eine Kennzeichnung erfordert und verpackt ist. Dies betrifft auch Hersteller und Importeure von Erzeugnissen mit Explosivstoffen (*Anhang I Teil 2.1*).

Händler müssen zwecks Kennzeichnung nicht selbst einstufen, wenn die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches vom Lieferanten übernommen wird. Voraussetzung ist, dass diese Einstufung in Übereinstimmung mit Titel II (CLP Artikel 5–16) erstellt wird. Das gilt auch für nachgeschaltete Anwender, wenn die Zusammensetzung des Stoffes oder Gemisches (z. B. lediglich durch Umfüllen) nicht verändert wird. Siehe auch Kapitel 2 dieses Leitfadens.

<sup>15</sup> Einige Verpackungsformen sind von der Kennzeichnung ausgenommen, siehe dazu Anhang I Teil 1.3.

### 8.3 WIE IST ZU KENNZEICHNEN?

Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel mit einem Kennzeichnungsetikett. Es ist fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, anzubringen. Es muss waagrecht lesbar sein, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird (*Artikel 31*).

FASSUNGSVERMÖGEN DER VERPACKUNG	ABMESSUNGEN (IN MM)	MINIMALE PIKTOGRAMMGRÖSSE	KANTENLÄNGE DER RAUTE (IN MM)
bis 3 l	wenn möglich mindestens 52 x 74	2,6 cm <sup>2</sup> bei exakt 52 x 74	16 mm
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 x 105	5,2 cm <sup>2</sup> bei exakt 74 x 105	23 mm
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 x 148	10,4 cm <sup>2</sup> bei exakt 105 x 148	32 mm
größer als 500 l	mindestens 148 x 210	20,7 cm <sup>2</sup> bei exakt 148 x 210	46 mm

Tabelle 14.1: Abmessungen der Kennzeichnungsetiketten (Anhang I Teil 1.2.1)

Sind die Kennzeichnungselemente auf der Verpackung selbst deutlich dargestellt, ist kein eigenes Kennzeichnungsetikett erforderlich (*Artikel 31 (5)*). Soll das Kennzeichnungsetikett sowohl den Anforderungen nach CLP als auch den Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ICAO, IMDG) entsprechen, ist zu prüfen, welche Kennzeichnungselemente nach CLP und/oder nach den Vorschriften des Gefahrguttransportes für die äußere bzw. innere Verpackung erforderlich sind (*Artikel 33*).

Auf dem Kennzeichnungsetikett sollten in der Regel nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise angebracht sein (siehe auch Kapitel 8.10). Die Art und Schwere der Gefahren können jedoch eine größere Anzahl erforderlich machen (*Artikel 28*). Die Auswahl der Sicherheitshinweise obliegt letztendlich dem Verantwortlichen selbst. Um die Anzahl von Sicherheitshinweisen zu verringern, kann eine Kombination von Sicherheitshinweisen hilfreich sein (*Anhang IV*), z. B.:

Statt P309: BEI Exposition oder Unwohlsein: xxx  
 P311: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen  
 die Kombination P309+311: BEI Exposition oder Unwohlsein:  
 GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

### 8.4 WELCHE SPRACHEN SIND AM KENNZEICHNUNGSETIKETT ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Die Kennzeichnungsetiketten werden in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedsstaates bzw. der Mitgliedsstaaten beschriftet, in dem/denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der/die Mitgliedsstaat(en) bestimmt/en etwas Anderes. In diesem Zusammenhang sind die relevanten nationalen Vorschriften zu prüfen!

In Österreich muss ein Kennzeichnungsetikett jedenfalls in deutscher Sprache abgefasst sein.

Grundsätzlich können am Kennzeichnungsetikett mehr Sprachen, als vom jeweiligen Mitgliedsstaat verlangt, verwendet werden. Alle Angaben müssen dann jedoch in allen verwendeten Sprachen aufscheinen (*Artikel 17(2)*) und das Etikett muss weiterhin leicht lesbar sein (*Artikel 31*).

## 8.5 WELCHE INFORMATIONEN SIND ERFORDERLICH?

Ist ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft und verpackt, müssen folgenden Angaben (Kennzeichnungselemente) angebracht sein (*Artikel 17*):

- Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Lieferanten des Stoffes bzw. Gemisches in der Gemeinschaft,
- Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist,
- Produktidentifikatoren

und wo notwendig:

- Gefahrenpiktogramme,
- Signalwörter,
- Gefahrenhinweise,
- geeignete Sicherheitshinweise,
- ergänzende Informationen.

Die Kennzeichnungselemente sind deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Es ist auch dafür zu sorgen, dass sie sich deutlich vom Untergrund abheben, dass sie ausreichend dimensioniert und so angeordnet sind, dass sie leicht lesbar sind (*Artikel 31(3)*).

Auch Informationen, die nach anderen rechtlichen Regelungen erforderlich sind, z. B. für Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel, Detergenzien und Aerosolpackungen, sind in das Kennzeichnungsetikett aufzunehmen.

Zu beachten sind Sonderfälle und Ausnahmen bei der Kennzeichnung (*Artikel 23 und Anhang I Teil 1.3*) für:

- ortsbewegliche Gasflaschen,
- Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas,
- Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche als aspirationsgefährlich eingestuft wurden,
- Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische,
- explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nach Anhang I Abschnitt 2.1, die in Verkehr gebracht werden, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.



## 8.6 PRODUKTIDENTIFIKATOREN

Die Produktidentifikatoren am Kennzeichnungsetikett müssen jenen im Sicherheitsdatenblatt entsprechen (*Artikel 18*).

Unter Beachtung der Bestimmungen zur Verwendung von Sprachen (siehe oben Pkt. 8.4) müssen die Produktidentifikatoren für einen Stoff mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Identifikationsnummer wie in der Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen (Anhang VI Teil 3),
2. Namen und Identifikationsnummer gemäß Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, falls der Stoff nicht in der Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen enthalten ist,
3. die CAS-Nummer und die IUPAC-Bezeichnung oder die CAS-Nummer zusammen mit einer anderen international anerkannten chemischen Bezeichnung<sup>16</sup>, falls der Stoff weder in der Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen noch im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgeführt ist,
4. die Bezeichnung gemäß IUPAC-Nomenklatur oder eine andere internationale chemische Bezeichnung, falls keine CAS-Nummer verfügbar ist und keiner der vorangehenden Punkte zutrifft.

Für ein Gemisch enthalten Produktidentifikatoren noch folgende Angaben:

1. den Handelsnamen oder die Bezeichnung des Gemisches und
2. die Identität aller im Gemisch enthaltener Stoffe (Gefahrenauslöser), die zur Einstufung des Gemisches hinsichtlich akuter Toxizität, Ätzwirkung auf die Haut oder Verursachung schwerer Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, Zielorgan-Toxizität (STOT) oder Aspirationsgefahr geführt haben.

Zur Verringerung der Anzahl von chemischen Bezeichnungen am Kennzeichnungsetikett brauchen nicht mehr als vier chemische Bezeichnungen angeführt zu werden, sofern die Art und die Schwere der Gefahren nicht mehr Bezeichnungen erfordern. Die ausgewählten chemischen Bezeichnungen sollen jene Stoffe identifizieren, von denen die größten Gesundheitsgefahren ausgehen und die für die Einstufung und die Wahl der entsprechenden Gefahrenhinweise ausschlaggebend waren.

Kann die Offenlegung der chemischen Identität eines Stoffes in einem Gemisch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und insbesondere das geistige Eigentum gefährden, kann in bestimmten Fällen bei der ECHA die Verwendung einer allgemeineren Bezeichnung, mit der die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen benannt werden, beantragt werden. Auch eine Ersatzbezeichnung ist möglich (*Artikel 24*).

<sup>16</sup> Besteht der Name der IUPAC-Nomenklatur aus mehr als 100 Zeichen, darf ein anderer in Anhang VI Abschnitt 2.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannter Name (allgemeine Bezeichnung, Handelsname, Abkürzung) verwendet werden, sofern die Meldung gemäß Artikel 40 sowohl den in der IUPAC-Nomenklatur aufgeführten Namen als auch den verwendeten anderen Namen beinhaltet.

## 8.7 GEFAHRENIKTOGRAMME

Ein Gefahrenpiktogramm ist die grafische Darstellung einer bestimmten Gefahr. Dementsprechend bestimmen die Eigenschaften eines Stoffes oder Gemisches, welche Gefahrenpiktogramme aus Teil 2 (physikalische Gefahren), aus Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und aus Teil 4 (Umweltgefahren) des Anhangs I auf dem Kennzeichnungsetikett abgebildet werden (*Artikel 19*). Die Zuordnung der Gefahrenpiktogramme zu den einzelnen Gefahrenklassen, die Differenzierungen einer Gefahrenklasse und die Gefahrenkategorien sind in Anhang V dargelegt.





STOFF- UND ZUBEREITUNGSRICHTLINIE			CLP-VERORDNUNG		
Gefahrenbezeichnung	Kennbuchstabe	Symbol	Bezeichnung	Kodierung	Piktogramm
explosionsgefährlich	E		Explodierende Bombe	GHS01	
Hochentzündlich Leichtentzündlich	F+ F		Flamme	GHS02	
Brandfördernd	O		Flamme über dem Kreis	GHS03	
Keine Entsprechung			Gasflasche	GHS04	
Ätzend	C		Ätzwirkung	GHS05	
Sehr giftig Giftig	T+ T		Totenkopf mit gekreuzten Knochen	GHS06	
Gesundheitsschädlich Reizend	X <sub>n</sub> X <sub>i</sub>		Keine Entsprechung		
Keine Entsprechung			Ausrufezeichen	GHS07	
Keine Entsprechung			Gesundheitsgefahr	GHS08	
Umweltgefährlich	N		Umwelt	GHS09	

Abbildung 10.2: Vergleich der Gefahrenpiktogramme nach Stoffrichtlinie und CLP

Farbe und Aufmachung eines Kennzeichnungsetiketts sind so zu gestalten, dass sich das Gefahrenpiktogramm deutlich vom Untergrund abhebt. Die Gefahrenpiktogramme müssen die Gestalt eines auf der Spitze stehenden Quadrats aufweisen und ein schwarzes Symbol auf weißem Hintergrund in einem roten Rahmen tragen (*Anhang I Teil 1.2.1*). Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens ein Fünftel der Fläche des harmonisierten Kennzeichnungsetiketts einnehmen, wobei die Mindestfläche 1 cm<sup>2</sup> zu betragen hat. Ausnahmen sind in Artikel 29 und Anhang I Teil 1.5 geregelt.

Besitzt ein Stoff oder Gemisch verschiedene gefährliche Eigenschaften, so werden bei der Kennzeichnung Regeln für die Rangordnung der Kennzeichnungselemente angewendet. So können die Angaben am Kennzeichnungsetikett auf die wesentlichsten Informationen beschränkt werden. Der Anwender wird so nicht unnötig überfordert oder verwirrt.

Wird beispielsweise das Signalwort „Gefahr“ verwendet, so scheint das Signalwort „Achtung“ nicht am Kennzeichnungsetikett auf (*Artikel 20(3)*). Bei der Einstufung in mehrere Gefahrenklassen wird das Piktogramm für die schwerwiegendste Einstufung angeführt (*Artikel 26(1)*).

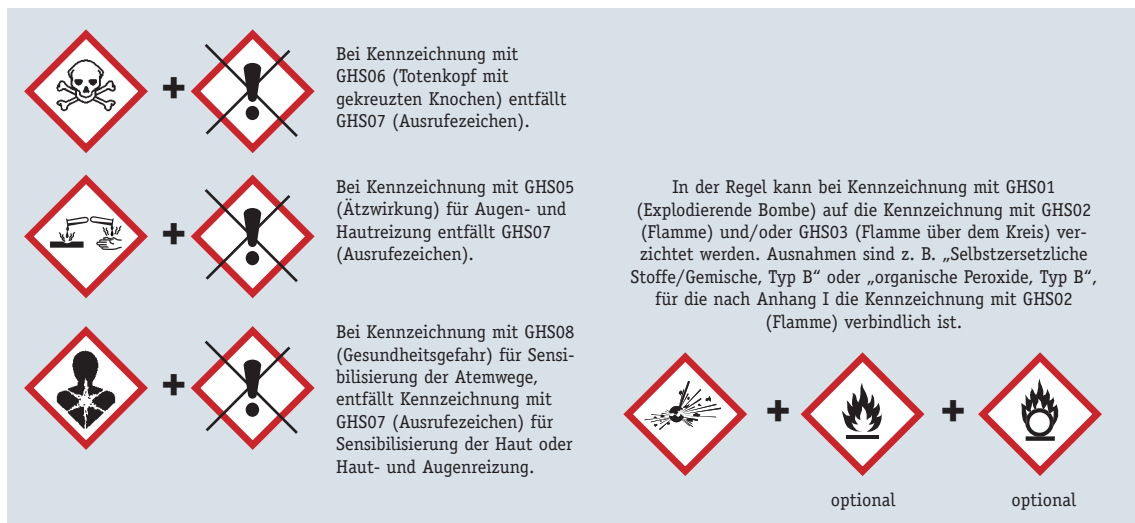


Abbildung 10.3: Rangfolgeregelung für Piktogramme

Ist ein Stoff oder Gemisch in mehrere Gefahrenklassen oder Differenzierungen einer Gefahrenklasse (z. B. oral, dermal, inhalativ) eingestuft, so sind am Kennzeichnungsetikett grundsätzlich alle aufgrund dieser Einstufung erforderlichen Gefahrenhinweise anzuführen. Auf eindeutig überflüssige oder doppelte Elemente kann jedoch verzichtet werden (*Artikel 27*).

### 8.8 SIGNALWÖRTER

Ähnlich wie bisher die Gefahrenbezeichnungen (z. B. „GIFTIG“ oder „ÄTZEND“) weist ein Signalwort den Leser auf eine Gefahr hin. Auf dem Kennzeichnungsetikett hat das relevante Signalwort entsprechend der Einstufung des Stoffes oder des Gemisches zu stehen: „GEFAHR“ für schwerwiegende Gefahren bzw. „ACHTUNG“ für weniger schwerwiegende Gefahren (*Artikel 20*). Die bisherigen Gefahrenbezeichnungen sind nach CLP nicht mehr vorgesehen.

Welches Signalwort der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2–5 angegeben, wo für die einzelnen Gefahrenklassen die erforderlichen Kennzeichnungselemente angeführt sind. Einige Gefahrenklassen haben keine Signalwörter: z. B. explosive Stoffe/Gemische der Kat. 4 oder chronisch gewässergefährdende der Kat. 2.

## 8.9 GEFAHRENHINWEISE

Das Kennzeichnungsetikett beinhaltet unter anderem relevante Gefahrenhinweise, die die Art und den Schweregrad einer Gefahr, die von einem Stoff oder Gemisch ausgeht, beschreiben (*Artikel 21*). Welcher Gefahrenhinweis der jeweiligen Einstufung zugeordnet wird, ist in Anhang I Teile 2–5 dargestellt. Gibt es für einen Stoff eine harmonisierte Einstufung (Anhang VI Teil 3), so wird auf dem Kennzeichnungsetikett der entsprechende Gefahrenhinweis mit den Gefahrenhinweisen für alle anderen, nicht harmonisierten Einstufungen verwendet. Die korrekten Bezeichnungen der Gefahrenhinweise in allen Amtssprachen der EU sind in Anhang III aufgelistet.

## 8.10 SICHERHEITSHINWEISE

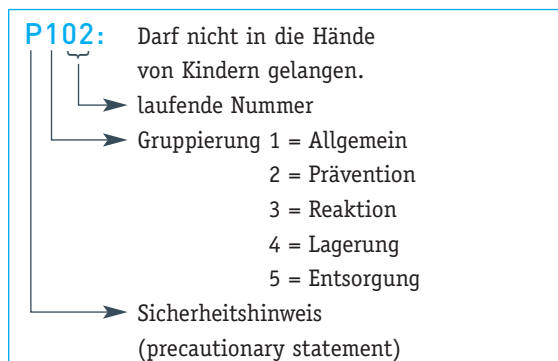
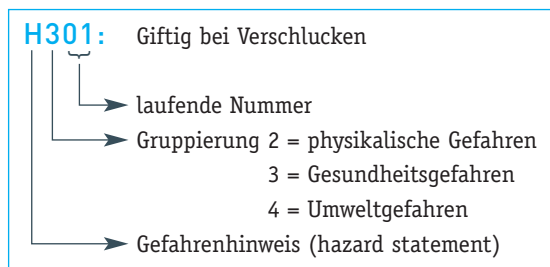
Auf dem Kennzeichnungsetikett müssen die zutreffenden Sicherheitshinweise angeführt sein, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch den jeweiligen Stoff oder das Gemisch empfehlen. Welcher Sicherheitshinweis der jeweiligen Einstufung zuzuordnen ist, wird in Anhang I Teile 2–5 dargestellt.

Sicherheitshinweise sind unter Beachtung von Artikel 28 und Anhang IV Teil 1 auszuwählen, wobei die Bezeichnungen aus Anhang IV Teil 2 zu verwenden sind. Die vollständige Liste der Sicherheitshinweise in allen Amtssprachen der EU findet sich in Anhang IV. Bei der Auswahl sind auch die verwendeten Gefahrenhinweise und die beabsichtigte oder ermittelte Verwendung des Stoffes oder des Gemisches zu berücksichtigen. In der Regel sind auf dem Kennzeichnungsetikett nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise angebracht, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich. Für das Musteretikett zu Methanol (Abb. 10.4) wurden z. B. alle relevant erscheinenden Sicherheitshinweise für den berufsmäßigen Verwender ausgewählt. Insgesamt stehen für dieses Beispiel 36 Hinweise zur Verfügung, die je nach Relevanz (Entsorgung, Transport, Expositionsweg u. ä.) ausgewählt werden.

## 8.11 CODIERUNG DER GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahren- und Sicherheitshinweise sind nach einem alphanumerischen Code mit einem Buchstaben und drei Ziffern gestaltet:

- „H“ für Gefahrenhinweise („hazard statement“) und „P“ für Sicherheitshinweise („precautionary statement“).  
Zu beachten ist, dass jene Gefahrenhinweise aus der Stoffrichtlinie und der Zubereitungsrichtlinie, die noch nicht in CLP enthalten sind, als „EUH“ kodiert sind.
- Die erste Ziffer definiert die Art der Gefahr, z. B. „2“ für physikalische Gefahren, bzw. das Thema, auf das sich der Sicherheitshinweis bezieht, z. B. „4“ für Lagerung.
- Die beiden nachfolgenden Ziffern dienen der Nummerierung.





## 8.12 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Hat ein Stoff oder ein Gemisch physikalische oder gesundheitsgefährdende Eigenschaften nach Anhang II Teil 1 (z. B. EUH001 – „in trockenem Zustand explosionsgefährlich“ oder EUH066 – „Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen“) und ist deshalb als gefährlich eingestuft, so sind die entsprechenden Hinweise in den Abschnitt für ergänzende Informationen des Kennzeichnungsetikettes aufzunehmen. Die Hinweise haben den Wortlaut entsprechend Anhang II Teil 1 bzw. Anhang III Teil 2 (*Artikel 25*).

Ähnlich wird ein Gemisch mit einem als gefährlich eingestuften Inhaltsstoff nach Anhang II Teil 2 (z. B. EUH204 – „Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen“) gekennzeichnet. Am Kennzeichnungsetikett sind die entsprechenden Kennzeichnungselemente ebenfalls in den Abschnitt für ergänzende Informationen aufzunehmen.

Weitere Informationen können in den Abschnitt für ergänzende Informationen aufgenommen werden, sofern sie

- weitere hilfreiche Einzelheiten enthalten,
- die Erkennbarkeit der erforderlichen Kennzeichnungselemente nicht erschweren,
- den durch die Kennzeichnungselemente vermittelten Informationen hinsichtlich einer Einstufung gemäß Anhang I Teile 2–5 nicht widersprechen oder diese fraglich erscheinen lassen,
- mit der Einstufung des Stoffes oder des Gemisches im Einklang stehen.

Das bedeutet, dass Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“ oder „ökologisch“ zu unterlassen sind!

Kennzeichnungselemente aufgrund anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften werden ebenfalls im Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet (*Artikel 32(6)*). Zum Beispiel zusätzliche Kennzeichnungselemente, die nach der Biozidrichtlinie (98/8/EG), der Pflanzenschutzmittelrichtlinie (91/414/EWG), der VOC-Richtlinie (2004/42/EG) oder nach REACH Anhang XVII erforderlich sind.





REACH verpflichtet nach Artikel 65 die Inhaber einer Zulassung, bevor sie einen zulassungspflichtigen Stoff für eine zugelassene Verwendung in Verkehr bringen, die jeweiligen Zulassungsnummern in das Kennzeichnungsetikett aufzunehmen. Gleiches gilt für nachgeschaltete Anwender, die diese Stoffe verwenden bzw. wenn zulassungspflichtige Stoffe in Gemischen verwendet werden.

### 8.13 GESTALTUNG DES KENNZEICHNUNGSETIKETTS

Das Kennzeichnungsetikett kann grundsätzlich frei gestaltet werden. Auf jeden Fall sind die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett anzuordnen (*Artikel 32(1)*).


Die Reihenfolge der Gefahrenhinweise und der Sicherheitshinweise kann selbst gewählt werden, wobei sie auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen zu gruppieren sind. Wird mehr als eine Sprache verwendet, so sind die Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie das Signalwort einer Sprache in einem Block anzuordnen, damit der Leser alle relevanten Gefahren- und Sicherheitsinformationen an einer Stelle findet (*Artikel 32(2)*).

Abbildungen 10.3–5 vergleichen beispielhaft ein mögliches Kennzeichnungsetikett nach Stoffrichtlinie und CLP sowie CLP mit Berücksichtigung des Transportrechts:

**METHANOL**  
EINECS-No: 200-659-6


Musterbetrieb GmbH  
Musterstrasse 1, Musterstadt  
Tel.: +43 (0)5 90 900-4393

T



GIFTIG

F



LEICHTENTZÜNDLICH


Leichtentzündlich. Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung der Haut. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.

Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Abbildung 10.4: Mögliches Kennzeichnungsetikett nach Stoffrichtlinie

**METHANOL**  
 Index Nr.: 603-001-00-X

Musterbetrieb GmbH  
 Musterstrasse 1, Musterstadt  
 Tel.: +43 (0)5 90 900-4393



**Gefahr**  
 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt.  
 Giftig bei Einatmen. Schädigt die Organe.

Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONEN-ZENTRUM oder Arzt anrufen.  
 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Abbildung 10.5: Mögliches Kennzeichnungsetikett nach CLP

**METHANOL**  
 Index Nr.: 603-001-00-X

Musterbetrieb GmbH  
 Musterstrasse 1, Musterstadt  
 Tel.: +43 (0)5 90 900-4393

**Gefahr**  
 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
 Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen.  
 Schädigt die Organe.

Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONEN-ZENTRUM oder Arzt anrufen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.



**UN1230**  
 Methanol



Abbildung 10.6: Mögliches Kennzeichnungsetikett nach CLP unter Berücksichtigung des Transportrechts

## 8.14 AKTUALISIERUNG DES KENNZEICHNUNGSETIKETTS

Das Kennzeichnungsetikett ist bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung des Stoffes oder Gemisches unverzüglich zu aktualisieren, wenn die neue Gefahr größer ist oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 erforderlich sind. Dies gilt auch für nicht (als gefährlich) eingestufte Gemische, die zumindest einen als gefährlich eingestuften Stoff enthalten (*Artikel 30*).

Sind andere Änderungen der Kennzeichnungselemente (z. B. Telefonnummer o. ä.) erforderlich, dann hat der Lieferant des Stoffes oder Gemisches die Aktualisierung binnen 18 Monaten durchzuführen. Dieselbe Frist gilt auch, wenn eine weniger gefährliche Einstufung festgestellt wurde. Für Stoffe und Gemische, die unter die Richtlinie 98/8/EG (Biozidrichtlinie) oder 91/414/EWG (Pflanzenschutzmittelrichtlinie) fallen, ist das Kennzeichnungsetikett bei Bedarf gemäß diesen Richtlinien zu aktualisieren.

Aktualisierungen können aus vielerlei Gründen notwendig werden. Ein zentraler Aspekt hierbei ist der zweijährige Überarbeitungsrhythmus des UN-GHS. Diese Änderungen werden mittelfristig durch eine Anpassung von CLP auch in der EU geltendes Recht. Ein aktuelles Beispiel für das Zusammenspiel zwischen UN- und EU-Ebene ist folgendes: Die derzeit gültige CLP enthält die EU-spezifische zusätzliche Gefahrenklasse „die Ozonschicht schädigend“. Dafür ist bereits jetzt eine entsprechende Gefahrenkommunikation vorgesehen (*Anhang I Teil 5*). Im Juni 2009 wurde im Zuge der Überarbeitung (3. Revision) des UN-GHS auf Vorschlag der EU diese Gefahrenklasse neu aufgenommen. Dabei wurden jedoch nicht die Kennzeichnungselemente nach CLP übernommen. Folgende Tabelle vergleicht die Unterschiede, die bei einer Umstellung der Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungsetiketten aus Kostengründen bedacht werden sollten:

	STOFFRICHTLINIE ZUBEREITUNGSRICHTLINIE	CLP STAND 2009	UN-GHS (3. REVISION)
Piktogramm		-	
Signalwort	(umweltgefährlich)	Gefahr	Achtung
Gefahrenhinweis	R59	EUH059	H420
Sicherheitshinweis(e)	S59 S61	P273 P501	P502

## 8.15 UNVERPACKTE STOFFE UND GEMISCHE

In der Regel sind Stoffe und Gemische in einer Verpackung zusammen mit den erforderlichen Kennzeichnungsangaben auszuliefern. Das gilt vor allem für jene, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden (Publikumsprodukte). Werden unverpackte Materialien (z. B. Transportzement, Metallbarren) an gewerbliche Anwender geliefert, können die Kennzeichnungsangaben und andere relevante Gefahreninformationen auch anders als auf dem Kennzeichnungsetikett zur Verfügung gestellt werden. Üblicherweise geschieht das durch das Sicherheitsdatenblatt. In Ausnahmefällen kann ein Stoff oder Gemisch auch unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Solche Ausnahmen sind in Anhang II Teil 5 angeführt (*Artikel 29(3) und Anhang II Teil 5*).

## 8.16 BESONDERE KENNZEICHNUNGS- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

Für Verpackungen von **Kleingebinden bis 125 ml** gelten weiterhin besondere Vorschriften. So kann bei bestimmten Gefahrenkategorien z. B. auf Gefahren- und Sicherheitshinweise auf dem Etikett verzichtet werden. Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, das Etikett nicht unmittelbar am Gebinde anzubringen, sondern die Hinweise mittels Faltetiketten, Anhängeetiketten oder auf der äußeren Verpackung (*Artikel 29*) bereitzustellen.

Gesonderte Regelungen für Kleinstgebilde (< 25 ml) gibt es nicht mehr.

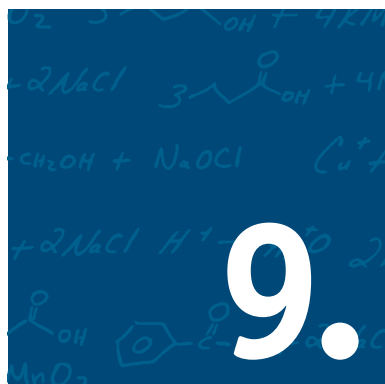
Bestimmte Stoffe oder Gemische, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind (z. B. akut toxische, spezifisch zielorgantoxische, ätzende) müssen wie bisher mit **kindergesicherten Verschlüssen** und **tastbaren Gefahrenhinweisen** versehen sein (*Anhang II Teil 3*).

Grundsätzlich ist bei einem Versandstück, das aus einer **äußeren und einer inneren Verpackung** besteht, jede Verpackung nach CLP zu kennzeichnen. Ist die Kennzeichnung der inneren Verpackung trotz Außenverpackung deutlich erkennbar, dann ist keine zweite Kennzeichnung außen notwendig. Die äußere Verpackung kann auch nur nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter gekennzeichnet sein.

Bei Einzelverpackungen, die nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet sind, können nur mehr fehlende Kennzeichnungselemente ergänzt werden (*Artikel 33*).



# Sicherheitsdatenblätter



Sicherheitsdatenblätter sind ein wichtiges Kommunikationsinstrument. Sie ermöglichen den Akteuren in der Lieferkette eine sichere Verwendung von Stoffen und Gemischen. Das geschieht durch die Information zu Gefahren und über notwendige Risikomanagementmaßnahmen.



Auch wenn das UN-GHS das Sicherheitsdatenblatt regelt, ist dieses in der EU nicht durch CLP, sondern durch REACH umgesetzt. Die Anforderungen an die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblattes sind grundsätzlich in REACH Artikel 31 und Anhang II festgelegt. In manchen Aspekten (z. B. Aktualisierung, Kennzeichnungselemente) regelt aber auch CLP das Sicherheitsdatenblatt.

Wird ein Stoff in einer Menge von mehr als 10 Tonnen pro Jahr erzeugt oder importiert, müssen die Expositionsszenarien aus dem Stoffsicherheitsbericht (CSR-chemical safety report) dem Sicherheitsdatenblatt beigelegt werden. Falls ein Stoffsicherheitsbericht nach REACH Artikel 14 oder 37 erforderlich ist, müssen dessen Informationen mit jenen im Sicherheitsdatenblatt übereinstimmen.

## 9.1 WANN MUSS DAS SICHERHEITSDATENBLATT AKTUALISIERT WERDEN?

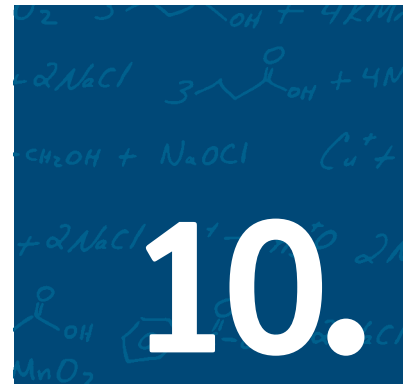
Ein bereits vorhandenes Sicherheitsdatenblatt muss bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung nach CLP in folgenden Fällen aktualisiert werden:

- Neue Erkenntnisse über Gefahren, die zu einer Änderung der Einstufung und/oder Kennzeichnung führen, stehen zur Verfügung.
- Ein Stoff oder Gemisch, der/das bereits nach der Stoffrichtlinie bzw. Zubereitungsrichtlinie eingestuft ist, wurde nach CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.
- Wird ein Sicherheitsdatenblatt bereits vor dem 1. Dezember 2010 für einen Stoff bzw. schon vor dem 1. Juni 2015 für ein Gemisch nach CLP erstellt, so müssen in diesem sowohl die Einstufung nach der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie als auch die Einstufung nach CLP, einschließlich der spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder der M-Faktoren für den Stoff angegeben werden (*REACH Artikel 31(10)*).

Mehr dazu finden Sie im Leitfaden zu Sicherheitsdatenblättern des Fachverbands der chemischen Industrie (FCIO) und der Umweltbundesamt GmbH (UBA)<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> [http://wko.at/up/enet/chemie/REACH\\_Leitfaden\\_SDB.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Leitfaden_SDB.pdf)

# Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis – Meldung von Stoffen



Angaben über die Stoffidentität, die Einstufung und die Kennzeichnung sind der ECHA zu melden. Die Agentur wird diese Angaben in eine öffentliche Datenbank, das sogenannte Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, aufnehmen (*Artikel 40 und 42*). Zweck dieses Verzeichnisses sollte es sein, dass bei Stoffen auch Gefahren, die nicht harmonisiert eingestuft werden, künftig möglichst einheitlich eingestuft sind.

## 10.1 WER HAT ZU MELDEN?

Jeder Hersteller oder Importeur bzw. jede Gruppe von Herstellern oder Importeuren, der/die einen Stoff in Verkehr bringt/bringen, muss der ECHA bestimmte Informationen über den Stoff melden (*Artikel 40*), falls der Stoff:

- nach REACH registrierungspflichtig ist ( $\geq 1$  Tonne /Jahr) (*Artikel 39(a)*). Eine vollständige Registrierung nach REACH gilt automatisch als solche Meldung. Dies gilt auch für bestimmte Stoffe in Erzeugnissen, für die REACH Artikel 7 eine Registrierung vorsieht;
- als gefährlich nach CLP eingestuft ist und in Verkehr gebracht wird, unabhängig von der Menge (*Artikel 39(a)*);
- als gefährlich nach CLP eingestuft ist und in einem Gemisch in einer Konzentration in Verkehr gebracht wird, die über den Konzentrationsgrenzwerten gemäß Anhang I oder über jenen nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EC) liegt, was zur Einstufung des Gemisches als gefährlich führt (*Artikel 39(b)*).
- Die Meldung wird via REACH-IT<sup>18</sup> erfolgen.

Ein nachgeschalteter Anwender, der Gemische herstellt (Formulierer), ein Händler oder ein Produzent von Erzeugnissen im Sinne von REACH Artikel 7 braucht selbst nicht zu melden. Die Meldung zum Stoff muss bereits auf einer früheren Stufe der Lieferkette erfolgen. Siehe auch Kapitel 2 dieses Leitfadens. Zu beachten ist, dass die im Zuge der Meldung übermittelten Angaben aktualisiert werden müssen, wenn neue Informationen vorliegen, die zu einer Änderung der Einstufung und der Kennzeichnung eines Stoffes führen.

Ab 1. Dezember 2010 besteht die Verpflichtung, eingestufte Stoffe zu melden. Die Meldung ist für in Verkehr gebrachte Stoffe allerdings bereits vor diesem Zeitpunkt möglich. Stoffe, die nach dem 1. Dezember 2010 vermarktet werden, sind innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen zu melden. Diese Verpflichtung trifft auch alle Stoffe, die nach REACH erst mit 1. Juni 2013 bzw. 2018 registriert werden müssen. Die erstmalige Meldung ins Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis hat demnach spätestens mit 3. Jänner 2011<sup>19</sup> zu erfolgen.

<sup>18</sup> <https://reach-it.echa.europa.eu/reach/public/welcome.faces>

<sup>19</sup> Datum ergibt sich aus der einmonatigen Frist und zwei Feiertagen

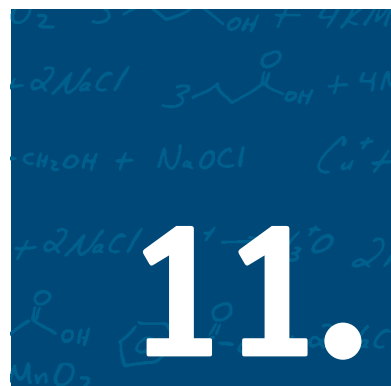


Hersteller und Importeure können von der Einstufung, die im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommen wurde, abweichen. In diesem Fall muss der ECHA der Grund für diese abweichende Einstufung zusammen mit der Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis übermittelt werden. Bei einer harmonisierten Einstufung (*Anhang VI Teil 3*) ist eine abweichende Einstufung durch den Hersteller und Importeur nicht möglich.



Die für die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis erforderlichen Informationen müssen nicht an die Agentur gemeldet werden, wenn sie bereits als Teil einer Registrierung gemäß REACH übermittelt wurden (*Artikel 40(1)*).

# Aktualisierung von Gefahreninformationen



## Bei den Informationen über Gefahren muss man auf dem Laufenden sein!

Der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender muss hinsichtlich neuer wissenschaftlicher oder technischer Informationen auf dem Laufenden sein. Wenn es sich um Informationen handelt, durch die sich die Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches ändern könnte, verpflichtet ihn dazu CLP explizit: „Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender ergreifen alle verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen zu informieren, die sich auf die Einstufung der Stoffe oder Gemische, die sie in Verkehr bringen, auswirken können.“ (Artikel 15)

### Was ist zu tun?

Sind neue, geeignete und zuverlässige Informationen verfügbar, die sich auf die Einstufung von Stoffen oder Gemischen beziehen, hat der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender eine Neubewertung der Einstufung des Stoffes bzw. Gemisches vorzunehmen (Artikel 15(1)). Ergibt sich daraus eine Änderung der Einstufung, ist auch das Kennzeichnungsetikett entsprechend anzupassen.

Diese Aktualisierung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die neue Gefahr größer ist oder neue zusätzliche Kennzeichnungselemente erforderlich sind (Artikel 30(1)). Bei anderen Änderungen der Kennzeichnung ist die Aktualisierung der entsprechenden Kennzeichnungsetiketten innerhalb von 18 Monaten vorzunehmen (Artikel 30(2)).

Zu beachten ist, dass eine Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes der ECHA gemeldet werden muss (Artikel 40(2)).



Stoffsicherheitsbeurteilungen, Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter müssen aktualisiert werden, wenn neue Informationen über Gefahren verfügbar sind oder wenn sich die Einstufung und die Kennzeichnung ändern (REACH Artikel 14 und 31).

Neue Informationen über Gefahren und jegliche Änderung bei der Einstufung und bei der Kennzeichnung sind dem nächsten nachgeschalteten und vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette und dem Händler zur Verfügung zu stellen (REACH Artikel 31, 32 und 34).